



# Factsheet Hygiene- und Infektionsschutzkonzept

Richtlinien – Stand 03.11.2020

Die Messe Düsseldorf hat auf Grundlage der aktuellen Coronaschutzverordnung des Landes NRW (CoronaSchVO NRW) ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept erarbeitet, um insbesondere die erforderlichen Gesundheitsvorkehrungen, Hygienemaßnahmen und Abstandsregeln für kommende Veranstaltungen am Standort Düsseldorf sicherzustellen. Dies beinhaltet sowohl Maßnahmen zum Personenzahl- und Flächenmanagement als auch hygienische, technische und organisatorische Maßnahmen, die die Landesregierung für den Betrieb von Kongressen und Messen aufgestellt hat. Bei den Hygiene- und Infektionsschutzstandards handelt es sich um einen aktuellen Stand, der stetig je nach Entwicklung und geänderten gesetzlichen Vorgaben angepasst wird.

Für alle Tätigkeiten auf dem Messegelände gilt die Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen (Land NRW) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Bis auf Weiteres sind zum Infektionsschutz folgende Richtlinien zu beachten, deren Grundlage das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der Messe Düsseldorf ist:

### **1. Allgemeine Hinweise und Maßnahmen zur besonderen Infektionshygiene\***

// Es gelten die offiziellen Abstands- und Hygienegebote, deren Einhaltung jedem Einzelnen obliegt:

- // 1,5 m Abstand
- // Mund-Nase-Bedeckungen
- // Niesetikette
- // Keine Begrüßungsrituale
- // Bereitstellung von Desinfektionsmitteln etc.

// Informationstafeln machen auf das infektionsschutzgerechte Verhalten gemäß der Behörden aufmerksam.

// Mitarbeiter der Messe Düsseldorf und des Ordnungsdienstes achten auf die Einhaltung der Maßnahmen.

// Es gilt eine generelle Maskenpflicht während der Laufzeit, im Auf- und Abbau immer dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.

// Ausreichend Gelegenheiten zur Handdesinfektion sind vorhanden. Bei Bedarf erfolgt eine Ausgabe von Mund- Nase-Bedeckungen.

// In den Hallen erfolgt ein regelmäßiger Luftaustausch durch die Lüftungsanlagen: Dabei entspricht die Qualität der neu eingebrachten Luft der der Außenluft im Freigelände.

// Zur Nachverfolgung werden Kontaktdaten von Besuchern und der Zeitraum ihres Aufenthalts auf dem Gelände gemäß DSGVO verarbeitet.

// Transparente Abtrennungen werden als Hygieneschutz für Serviceschalter, Theken etc. eingesetzt.

- // Oberflächen wie Serviceschalter und Theken sowie Kontaktflächen wie Türklinken etc. werden regelmäßig gereinigt. Alle Türen (außer Brandschutztüren) stehen offen und sind berührungslos passierbar.
- // Sanitäranlagen sind zur Reinigung und Aufsicht über die Anzahl der Nutzer permanent personell besetzt. In den Sanitäranlagen sind jedes zweite Urinal und jedes zweite Handwaschbecken gesperrt; WC-Kabinen bleiben geöffnet.
- // Alle Bezahlvorgänge erfolgen nach Möglichkeit bargeldlos.
- // Die Messe Düsseldorf wird die Besucher von den Parkplätzen wie bisher über Busse zum Eingang shuttlen. Die Busse werden analog der Hygienevorgaben des ÖPNV betrieben
- // Alle Wege sind analog zum Straßenverkehr in Laufrichtung rechts zu nutzen.
- // Abstandsmarkierungen und Wegeführung sind in allen relevanten Bereichen vorhanden.
- // Der „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist bindend.
- // Für jede Veranstaltung auf dem Düsseldorfer Messegelände gilt eine maximal zulässige Personenzahl.
- // Es werden ausschließlich tagesgenaue Besuchertickets in begrenzter Anzahl angeboten, die exklusiv online verfügbar sind.
- // Auf den Veranstaltungen wird es nach wie vor Gastronomie- und Cateringangebote geben. Die Messe-Gastronomie hat sich auf die neuen Anforderungen eingestellt und betreibt Ihre Angebote entsprechend der gültigen Vorgaben.

### 2. Zusätzliche Regelungen für Aussteller, Standbau sowie Auf- und Abbau\*

// Auf den Ständen verantwortet der Aussteller die Umsetzung der Maßnahmen; die Messe Düsseldorf unterstützt bei der Durchsetzung.

// Für den Auf- und Abbau müssen alle Mitarbeiter, Dienstleister und Standbauer der Aussteller bereits im Vorfeld akkreditiert werden. Ein Betreten oder Befahren des Messegeländes ohne vorherige Akkreditierung ist nicht möglich. Hierfür wird ein Registrierungslink zur Verfügung gestellt.

// Für die Dauer der Corona-Pandemie gilt ein generelles Verbot von Standpartys/Ausstellerpartys auf dem Gelände.

// Auf den Ständen müssen Möglichkeiten zur Handdesinfektion sowie evtl. Einmal-Mund-Nase-Bedeckungen bereitgestellt werden.

// Für begehbare Exponate besteht die Forderung, Türen, Fenster und Dachluken dauerhaft geöffnet zu halten, um diese in den Luftwechselzyklus der Hallen zu integrieren.

// Ein Hygienekonzept für den Auf- und Abbau muss erstellt und ausgedruckt auf dem Stand mitgeführt werden; Verantwortliche sind darin zu benennen.

// Am Stand ist eine Registrierung und Dokumentation der Namen und Anwesenheitszeiten von Mitarbeitern, Zulieferern, Dienstleistern, Fremdfirmen, selbstständigen Mitarbeitern, die am Standbau tätig sind, vorzunehmen.

// Die Gewerke sollten nacheinander arbeiten, jedes Gewerk erhält sein eigenes Zeitfenster (gestaffelte Arbeitsweise zur Verbesserung der organisatorischen Abläufe durch detaillierte Terminplanung).

// Ausstellungsflächen sind so zu gestalten, dass diese zu wenigstens 30 % zugänglich sind.

// Allseits umschlossene Flächen, in denen sich Personen aufhalten, sind grundsätzlich nicht zulässig. Dies gilt auch für den Einbau sprinklertauglicher Gewebe. Hiervon ausgenommen sind Räume, die nur von einem begrenzten Personenkreis jeweils einzeln und nur mit kurzer Aufenthaltsdauer betreten werden, z. B. Lager Räume, Technikräume, nicht personell besetzte Garderoben, Räume mit Schließfächern.

// Alle Flächen (Besprechungsräume, Büroräume, Untergeschosse in mehrgeschossigen Ständen etc.) sind nur in geöffneter Ausführung zulässig, um sie in die Belüftung mit einzubeziehen. Hierbei ist eine vollständige Durchlüftung zu erreichen.

Baulich ist dieses Ziel erreicht, wenn die in der folgenden Tabelle angegebenen Werte unter Beachtung der maximal zulässigen Bauhöhen ihre Umsetzung finden.

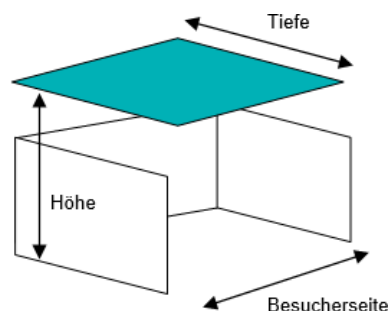
Alle Hallen (außer Halle 7.0–7.2):

Tiefe der Überdachung (m)	geforderte Deckenhöhe (m)	freie Öffnung zum Gang (m <sup>2</sup> ) je 1 m Frontlänge
1	2,5	0,35
2	2,5	0,7
3	2,5	1,05
4	2,5	1,4
5	2,5	1,75
6	2,5	2,1
7	2,8	2,45
8	3,2	2,8
9	3,6	3,15
10	4,0	3,5
11	4,4	3,85
12	4,8	4,2
13	5,2	4,55
14	5,6	4,9
15	6,0	5,25

Zusätzlich für Hallen 1, 6, 7a, 8a, 8b und 15–17:

Tiefe der Überdachung (m)	geforderte Deckenhöhe (m)	freie Öffnung zum Gang (m <sup>2</sup> ) je 1 m Frontlänge
16	6,4	5,6
17	6,8	5,95
18	7,2	6,3
19	7,6	6,65
20	8,0	7

Tab. 1: einseitige Lüftung nach ASR A3.6 Lüftung, Raumebelegung nach SBauVO



Flächen, die diesen Anforderungen nicht genügen und nicht vollständig durchlüftet werden, müssen alternativ mit einem Kleinfiltersystem mit HEPA-Filter-Effizienz (H13 oder H14) ausgestattet werden oder es muss, vorbehaltlich der technischen Umsetzbarkeit, für eine Frischluftzufuhr gesorgt werden. Zugelassene Filtersysteme können über das OOS der Messe Düsseldorf bezogen werden.

Ventilatoren und filterlose Umluftanlagen sind nicht ausreichend.

// Die Abstandsregeln sind planerisch bei der Standkonzeption und Zonierung zu berücksichtigen. Auf der Standfläche ist dafür je Person eine frei zugängliche Fläche von 4 m<sup>2</sup> vorzusehen. Eine höhere Personenanzahl ist dann möglich, wenn entsprechende Ersatzmaßnahmen (bspw. durch den Einbau von Raumteilern/ Hygieneschutzwänden o. ä.) geschaffen werden, die das Schutzziel der Distanzwahrung ebenso gewährleisten.

Die Anbringung von Abstandsmarkierungen in stark frequentierten Bereichen des Standes wird empfohlen.

// Cateringbereiche und Küchen sind nach der geltenden Coronaschutzverordnung des Landes NRW für die Gastronomie zu planen.